

G e s e z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

14.

24.) R e s c r i p t

an die Universität zu Leipzig, die Gesetze für die Studirenden daselbst betr.

vom 29ten März 1822.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Würdige, Hochgelahrte, liebe, andächtige und getreue. Wir haben eine Revision der zeither für die Studirenden auf Unserer Universität zu Leipzig bestandenen Gesetze und Vorschriften für nöthig gefunden, und, im Verfolg dieser Revision, mit Rücksicht auf die Forderungen der gegenwärtigen Zeit, und auf die einschlagenden Bestimmungen des, wegen Verwaltung der Polizei- und Criminal-Rechtspflege zu Leipzig, unter dem 12ten des jetzigen Monats ergangenen Regulativs, die nachstehenden Vorschriften zusammenfassen lassen, welchen Wir hiermit ausdrücklich Gesetzeskraft ertheilen.

Ihr habt daher, wie Wir gnädigst begehren, daß solche gehörig bekannt gemacht und jedem sowohl jetzt, als künftig auf der Universität zu Leipzig Studirenden ein Abdruck

davon zugestellet werde, zu besorgen; auch die genaue Beobachtung dieser Gesetze euch angelegen seyn zu lassen.

Daran geschieht Unfre Meinung.

Dresden, am 29sten März 1822.

von G l o b i g.

Friedrich Benjamin Schell, S.

G e s e t z e

für die

Studirenden auf der Universität Leipzig.

Erster Titel.

Von dem akademischen Bürgerrechte der Studirenden.

§. 1.

Als wirklich Studirende sind nur Diejenigen zu betrachten, welche durch die Inscription das akademische Bürgerrecht erlangt haben, und bei der Universität Vorlesungen besuchen. Durch den Besitz eines bloßen Depositionscheins wird das akademische Bürgerrecht nicht erlangt.

§. 2.

Wer die Universität bezieht und als wirklich Studirender Vorlesungen bei selbiger besuchen will, hat, wenn er ein Auswärtiger, in Leipzig nicht Wohnhafter ist, innerhalb vierzehn Tagen nach seiner Ankunft, ein Einheimischer, daselbst bereits Wohnhafter aber innerhalb acht Tagen, von Zeit des Anfangs der Vorlesungen an gerechnet, bei dem Rector der Universität, der Inscription halber, sich zu melden. Wer solches binnen der gesetzten Frist zu thun unterläßt, ist, nach deren Ablauf, doppelte Inscriptiongebühren zu erlegen verbunden.

§. 3.

Jeder, der von einer inländischen Schule auf die Universität kommt, er sei In- oder Ausländer, muß ein Zeugniß dieser Schule über seine Reise zum Studiren und über seine Sittlichkeit aufweisen; der Inländer aber, welcher blos Privatunterricht genossen hat, ein von dem Rector oder Vorsteher einer gelehrten Schule ausgestelltes gleichmäßiges Zeugniß beibringen.

§. 4.

Wer von einer andern Universität kommt, kann nicht anders, als nach Beibringung des von Seiten derselben erhaltenen Sittenzeugnisses inscribiret werden. Ergiebt sich, daß er auf auswärtigen Universitäten das Consilium abeundi erhalten hat, so darf er nur insofern inscribiret werden, als sich, bei eingezogener Erkundigung, kein erhebliches Bedenken dagegen findet; jedoch sind dergleichen Subjecte allemal unter besondere Aufsicht zu stellen.

§. 5.

Das durch die Inscription erlangte akademische Bürgerrecht erteilt dem Inscriptirten Ansprüche auf den akademischen Gerichtsstand, und das Recht zum Aufenthalt in Leipzig, so wie alle diejenigen übrigen Vorzüge und Befreiungen, welche die Landesgesetze den wirklich Studirenden zugestehen.

§. 6.

Verheirathete können in der Regel nicht inscribiret werden. Tritt aber der Fall ein, daß ein Verheiratheter solches verlangt, so hat er die Ursachen, die ihn dazu bewegen, dem Rector zu eröffnen, welcher die Inscription in diesem Falle nur erst nach mit dem Concilio perpetuo deshalb genommener Rücksprache, und mit dessen Beistimmung, zu erteilen hat. Hat ein Verheiratheter, bei seinem Besuch um Inscription, den Umstand, daß er verheirathet ist, verschwiegen, und die Inscription erlangt, so ist das Verschweigen dieses Umstandes hinlänglich, um ihn zu exmatriculiren.

§. 7.

Wenn fünf Jahre vom Tage der Inscription verfloßen sind, so erlöschen ihre Wirkungen in der Regel, insofern, daß der Immatriculirte, selbst bei einem ununterbrochen fortgesetzten Aufenthalte in Leipzig, und ungeachtet er nicht aufgehört hat, Vorlesungen zu besuchen, dennoch nicht länger als ein wirklich Studirender angesehen wird.

§. 8.

Wer daher noch nach dieser Zeit, zum Behuf des Fortstudirens, die Eigenschaft eines wirklich Studirenden beizubehalten, oder wieder zu erlangen wünscht, muß die Inscription bei dem Rector, auf eine, von dessen Ermessen abhängige, jedoch bestimmte Zeit erneuern lassen.

§. 9.

Diese Erneuerung verlängert aber die Eigenschaft eines wirklich Studirenden nur unter der Voraussetzung, daß die Zeit, auf welche sie erteilt worden ist, erweislich zum Besuche akademischer Vorlesungen über eine der sogenannten Facultätswissenschaften ange-

wendet wird. **W**idrigensfalls wird ein solcher **I**mmatriculirter als bloßer akademischer **S**chutzverwandter angesehen, dafern er nicht überhaupt des akademischen Bürgerrechts sich verlustig gemacht hat.

§. 10.

Vor Ablauf der gesetzlichen fünfjährigen Frist, oder der ihr gewährten Verlängerung, wird der Studirende des akademischen Bürgerrechts verlustig, entweder freiwillig, dadurch, daß er die Studien verläßt und eine andre Lebensart erwählt, oder wenn er sich verheirathet, oder wenn er durch gesetzwidrige Handlungen, nach Maßgabe gegenwärtiger Gesetze, den Verlust des akademischen Bürgerrechts verwirkt.

Zweiter Titel.

Von den bürgerlichen Rechtsverhältnissen der Studirenden.

§. 11.

Studirende sind fähig, alle Verträge, welche auf ihren akademischen Aufenthalt Beziehung haben, selbst vor erlangter Volljährigkeit, und wenn sie auch noch unter väterlicher Gewalt stehen, gültiger Weise abzuschließen, ohne dagegen auf die Wiedereinfügung in den vorigen Stand sich berufen zu können, jedoch unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Einschränkungen.

§. 12.

Studirende haben sich des Schuldenmachens und leichtsinnigen Aufborgens gänzlich zu enthalten, daher ihnen denn auch von Niemanden, bei Verlust der Forderung, zu creditiren ist. Nur in Ansehung solcher Schulden, welche von den Studirenden wegen wahrer, zum Lebensunterhalt oder ihnen sonst unentbehrlicher Bedürfnisse, gemacht worden sind, oder bei solchen Gegenständen, welche zwar nicht zu letztern gehören, wo jedoch das Creditgeben bis auf eine gewisse Summe nachgesehen werden kann, mag, in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen, den Gläubigern nachgelassen seyn, den Weg Rechts gegen ihre Schuldner zu ergreifen. Dagegen werden alle andre von Studirenden, während ihres Aufenthalts auf der Universität zu Leipzig, contrahirte Schulden, und insbesondre alle Wechsel- und Spielschulden, ingleichen Schulden für Luxuswaaren, ohne Rücksicht auf ihren Betrag, für ungültig angesehen. Auch mag eine dergleichen an sich ungültige Schuld um deswillen nicht für gültig erachtet werden, weil der Studirende, im Bezug auf sie, auf die Wirkung dieser gesetzlichen Bestimmung eidlich oder sonst verzichtete.

§. 13.

Zur ersten Klasse derjenigen Schulden, welche zum Lebensunterhalt oder den sonstigen unentbehrlichen Bedürfnissen der Studirenden von ihnen gemacht worden, sind zu rechnen:

- 1.) die Honorarien der Professoren, Privatdocenten, Sprach-, Exercitien- und anderer Lehrer, ingleichen das in den Privatvorlesungen gewöhnliche Stuhl- und Holzgeld,
- 2.) Forderungen für Bemühungen des Arztes, Wundarztes und für Arzneien,
- 3.) Gerichtskosten und Gebühren der Advocaten, so weit letztere zulässig sind,
- 4.) Kosten für die Theilnahme an literarischen Instituten und Lesegesellschaften,
- 5.) Miethzins für Wohnung, Betten und andre nöthige Meubles,
- 6.) Aufwand für den Mittags- und Abendtisch, jedoch ohne Getränke,
- 7.) Lohn der Bedienten, Aufwärter und Aufwärterinnen,
- 8.) Auslage für Frühstück, Kaffee und andre kleine Bedürfnisse, insofern diese von dem Hauswirth, oder dem Aufwärter, oder den Aufwärterinnen verlegt worden sind,
- 9.) Frisir- und Rasirgeld,
- 10.) Wäscherlohn.

§. 14.

Jeder Studirende ist in der Regel verbunden, das Honorar wenigstens sogleich in den ersten vierzehn Tagen nach dem Anfange der Vorlesungen, oder, nachdem er selbst sie zum ersten Male besucht hat, vorauszubezahlen.

Wem seine Vermögensumstände nicht gestatten, das Honorar voraus oder überhaupt ganz zu bezahlen, der muß ebenfalls in dieser vierzehntägigen Frist bei dem Lehrer sich melden, und mit ihm wegen der zu gestattenden Nachsicht, oder des zu bewilligenden Erlasses, ein Abkommen zu treffen suchen.

§. 15.

Jedem Zuhörer, welcher in der gedachten Frist entweder die Vorausbezahlung des Honorars bewirkt, oder Nachsicht, oder Erlaß erhalten hat, wird eine von dem Lehrer unterschriebene, auch, nach Befinden, besiegelte Karte eingehändigt, welche den Namen des Zuhörers, die Benennung der Vorlesungen, das Halbjahr und das Datum des getroffenen Abkommens enthält.

Da in dieser Karte nichts von den Bedingungen oder der erfolgten Erfüllung des letztern enthalten ist, so folgt daraus von selbst, daß sie nicht als Quittung gebraucht werden kann.

§. 16.

Nur gegen Vorzeigung einer solchen Karte wird der Zuhörer zur Einzeichnung seines Namens in die gewöhnliche Zuhörerliste zugelassen, und als wirklicher Theilnehmer der Vorlesungen betrachtet. Er kann eher kein Zeugniß über diese Theilnahme verlangen, als bis er seinen Namen auf die gedachte Art eingezeichnet hat. Auch kann ihm selbst der fernere Zutritt zu den Vorlesungen verweigert werden, wenn jene vierzehntägige Frist abgelaufen ist, ohne daß er sich in der vorgeschriebenen Maße legitimirt hat.

§. 17.

Wer nach Ablauf der ihm vom Lehrer gegönnten Nachsichtskfrist das bedungene Honorar nicht bezahlt hat, von dem wird, auf Anzeige des Lehrers, die ganze Summe, ohne Rücksicht auf den dem Schuldner bewilligten Erlaß eines Theils, durch das Concilium perpetuum, auf des Schuldners Kosten, beigetrieben. Zu jener Anzeige ist hinreichend, daß die Namen der Restanten, mit der Bemerkung ihrer Schuld, noch im Laufe desselben, oder, wenn die Zeit dazu zu kurz seyn sollte, höchstens in dem des folgenden Halbjahres, unter der Unterschrift des Lehrers, welcher die Forderung anhängig macht, bei dem akademischen Gericht eingereicht werden, worauf letzteres, ohne Concurrenz des Lehrers, das weiter Erforderliche besorgen wird.

§. 18.

Denjenigen, welche, dieser Vorkahrungen ungeachtet, die Honorarien nicht entrichtet haben, wird das Sittenzeugniß, die Facultätscensur, und der beim Abgange von der Universität erforderliche Reisepaß verkümmert werden.

§. 19.

Des nach Ablauf der von dem Lehrer gegönnten Nachsicht in Rest gelassenen Honorars wegen, können diejenigen Stipendien, welche vierzig Thaler — — und darüber jährlich betragen, bis auf die Höhe der restirenden Honorarien, verkümmert werden, und in diesem Falle hat der creditirende akademische Docent, unter Nachweisung des Betrags des schuldigen Honorars, das akademische Gericht zu Verkümmern des Stipendii bei dessen Administratoren zu veranlassen.

§. 20.

Wer die Universität verläßt, ohne seine Verbindlichkeiten wegen der Honorarien zu erfüllen, der soll, im Fall sein Aufenthalt unbekannt ist, Gerichtswegen öffentlich an die Zahlung erinnert werden.

§. 21.

Wenn der Lehrer dem Studirenden das Honorar nicht erlassen will, sich jedoch überzeugt, daß derselbe, ihn zu bezahlen, außer Stande sei; so ist der Studirende verbunden, über das nicht erlassene Honorar ein Schuldbekentniß auszustellen, worin er auf sein Ehrenwort verspricht, nach seinem Abgange von der Universität, so bald es ihm möglich ist, auf jeden Fall aber längstens in drei Jahren, zu bezahlen.

§. 22.

Wer dieses Versprechen nicht erfüllt, soll, wenn er nicht indessen neue Nachsicht gesucht und erhalten hat, im Fall sein Aufenthalt unbekannt ist, öffentlich an die Erfüllung seines Ehrenwortes erinnert werden.

§. 23.

Ubrigens hängt es einzig und allein von dem Lehrer ab, welche Bedingungen wegen des Honorars er mit den Studirenden eingehen will, und die sogenannten Armuthszeugnisse können ihn bloß bestimmen, nach Befinden, die oben erwähnten Schuldverschreibungen anzunehmen.

§. 24.

Das in den Privatvorlesungen gewöhnliche Stuhl- und Holz-Geld, ist während der ersten vierzehn Tage an den Amanuensis des Lehrers zu bezahlen, widrigenfalls auch wegen dessen Weitreibung die obigen Zwangsmittel und Maßregeln Statt finden.

§. 25.

Die Professoren, Privatdocenten, Sprach-, Exercitien- und andere Lehrer, ingleichen die Aerzte, Wundärzte und Apotheker, letztere wegen gelieferter Arzneimittel, die Gerichtsbehörden und Advocaten, endlich die Inhaber literarischer Institute und Lesegesellschaften, sind bei der gerichtlichen Weitreibung ihrer Forderungen an keine andern, als an die gewöhnlichen gesetzlichen Verjährungsfristen gebunden.

§. 26.

Der Miethzins für Wohnungen, Betten und andere nöthige Meubles, der Aufwand für den Mittags- und Abend-Eisch, das Aufwärter- und Wäscher-Lohn, und das Frisir- und Rasir-Geld, dürfen nicht über ein halbes Jahr, die §. 13. unter No. 8. angegebenen Auslagen aber nicht über 12 Thlr. anschwellen. Läßt der Gläubiger ein Mehreres zusammenkommen, so wird ihm nur in so weit dazu verholffen, als nach obiger Bestimmung an Schuld erwachsen ist.

§. 27.

Zur zweiten Klasse gehören die Schulden:

- 1.) für Bücher bei dem Buchhändler, bis auf zwölf Thaler, bei dem Antiquar oder sonst, bis auf sechs Thaler;
- 2.) für Musikalien und Copialien, bis auf vier Thaler;
- 3.) für Schreibmaterialien, bis auf einen Thaler;
- 4.) für Waaren, die zur Kleidung dienen, bis auf zwanzig Thaler;
- 5.) für Materialwaaren, bis auf drei Thaler,

- 6.) für Arbeiten der Künstler, z. B. der Mechaniker, Uhrmacher u. s. w. bis auf sechs Thaler;
- 7.) für Buchbinderarbeit, bis auf drei Thaler;
- 8.) für Schneiderarbeit, mit Inbegriff der Materialien, bis auf dreißig Thaler, ohne dieselben aber für bloßes Macherlohn, nebst Zuthat, bis auf zehn Thaler;
- 9.) für Schuhmacherarbeit, bis auf zwölf Thaler;
- 10.) für Sattler- und Beutler-Arbeit, bis auf sechs Thaler;
- 11.) für Schwerdtfegerarbeit, bis auf zwei Thaler;
- 12.) bei Kaffeetiers, Wein- und Bierschenken, Italienern, Schweizer- und andern Bäckern:
 - a.) für Bier, bis auf einen Thaler;
 - b.) für Wein, bis auf zwei Thaler;
 - c.) für Kaffee, Chocolate, Thee, Punsch, Liqueurs und andere Getränke, zusammen bis auf einen Thaler;
 - d.) für Backwerk, Confituren und andere Delicatessen, bis auf einen Thaler;
 - e.) für Billardgeld, auch wegen Regel- und ähnlicher Spiele, bis auf einen Thaler;
- 13.) für Wagen-, Pferde- und Schlitten-Miethe, bis auf drei Thaler;
- 14.) für andere Gegenstände, welche keine unentbehrliche Bedürfnisse, und weder unter den vorbenannten, noch unter den Luxuswaaren begriffen sind, bis auf vier Thaler.

§. 28.

Kleine baare Geldvorschüsse über fünf Thaler sind nur dann gültig, wenn die von dem Studirenden darüber ausgestellte Handschrift, entweder von dem Rector oder einem Professor signirt ist. Bei geringern Posten kann sich jedoch der Studirende auch ohne Handschrift, durch sein bloßes Wort, zu Verichtigung des Vorschusses verbindlich machen. Die Signatur einer von einem Studirenden ausgestellten Schuldverschreibung von Seiten des Rectors oder eines Professors, legt letztern keine Verbindlichkeit auf.

§. 29.

Verpfändungen sind nur bis zu fünf Thalern gestattet. Es dürfen aber, bei willkürlicher Carcerstrafe, weder Bücher, noch Betten, noch Kaufmannswaren verpfändet werden.

§. 30.

Eben dasselbe gilt von fremden Sachen, welche dem Verpfändenden von andern Studirenden anvertraut oder geliehen worden sind. Geschäfte aber die Verpfändung ohne Einwilligung des Eigenthümers, so treten die in den Landesgesetzen auf dergleichen Vergehungen gesetzten Strafen ein.

§. 31.

Wenn eine Schuld der zweiten Klasse gerichtlich eingeklagt wird; so soll dem Kläger nur bis zu der für gesetzmäßig anerkannten Summe zu seinem Rechte verholten werden, und selbst die Verwendung in den Nutzen des Studirenden ist nicht vermögend, diese Summe zu erhöhen.

§. 32.

Insonderheit haben Diejenigen, welche einem Studirenden, gegen Unterpfand, Geld geliehen haben, zu erwarten, daß sie, wenn gleich der aufgenommene Pfandschilling nicht vollständig, sondern nur, so weit es erlaubt ist, nebst den etwanigen Interessen, an sie selbst, oder, im Fall der verweigerten Annahme, in das gerichtliche Depositum zurückgezahlt worden ist, nach Befinden, mittelst Requisition ihrer ordentlichen Obrigkeit, zur Herausgabe des Pfandes angehalten werden.

§. 33.

Hat ein Studirender von den in diese Klasse gehörigen Schulden mehrere einer Art bei verschiedenen Gläubigern zu gleicher Zeit contrahirt, ohne seiner frühern Verbindlichkeiten derselben Art sich entlediget zu haben, so daß er z. B. mehr als einem Handwerksmanne für Arbeiten derselben Gattung schuldig ist, so wird er das erste Mal mit achttägiger und das zweite Mal mit vierzehntägiger Carcerstrafe belegt, im Wiederholungs-falle aber, durch einen, in lateinischer Sprache abgefaßten, Anschlag am schwarzen Brete, als ein leichtsinniger Schuldenmacher öffentlich bekannt gemacht.

§. 34.

Soviel Bücher; Musikalien, Copialien, Schreibmaterialien, Waaren, welche zur Kleidung dienen, und Schuhmacherarbeiten, ingleichen die im 27sten §. unter No. 14. angegebenen Gegenstände betrifft, muß der Gläubiger, längstens binnen einem halben Jahre nach der Ablieferung der Waare oder Arbeit, die Bezahlung gerichtlich einfordern, widrigenfalls er des Rechts auf dieselbe gänzlich verlustig wird.

§. 35.

Schulden für Sattler-, Bentler- und Schwertfeger-Arbeit sollen längstens binnen vierzehn Tagen nach der Ablieferung, bei Verlust der Forderung, eingeklagt werden.

§. 36.

Eben dieselbe vierzehntägige Frist, deren Verabsäumung gleichfalls den Verlust der Forderung zur Folge hat, ist bestimmt für die gerichtliche Beitreibung solcher Schulden, welche bei Raffetiers, Webn- und Bierschenken u. s. w. wegen der im 27sten §. unter No. 12. benannten Gegenstände, ingleichen für Wagen-, Pferde- und Schlitten-Miethe gemacht worden sind. Der Anfang dieser Frist wird von dem Tage an gerechnet,

da die in demselben §. festgesetzten Summen, welche der einzuklagende Rückstand nicht übersteigen darf, erfüllt worden sind.

§. 37.

Den Gläubigern ist, wie es sich von selbst versteht, unbenommen, wegen sämtlicher vorerwähnter Forderungen, auch früher Klage zu erheben.

§. 38.

Die oben bestimmten Einschränkungen erstrecken sich nicht auf die Verbindlichkeit zu einem Schadenersaße, in wie fern diese durch unerlaubte Handlungen, oder durch erweisliche Fahrlässigkeit, den allgemeinen rechtlichen Vorschriften nach, begründet ist.

§. 39.

Wenn Jemand einem Studirenden für Bedürfnisse, oder andere Gegenstände des Aufwands, Credit gegeben hat, so soll, dafern darüber ein Schuldschein ausgestellt wird, in diesem die Ursache deutlich und namentlich ausgedrückt werden. Ist aber in dem Schuldscheine die wirkliche Ursache der Schuld verschwiegen, oder eine falsche ausgedrückt, so soll die Verschreibung, ja selbst die ursprüngliche Forderung, ungültig seyn, jedoch der Studirende, wegen Theilnahme an dieser falschen Vorpiegelung, mit vierwöchentlicher Carcerstrafe belegt werden.

§. 40.

Die auf diesen Titel gegründeten rechtlichen Ausflüchte bleiben auch nach beendigten akademischen Studien der Schuldner in Wirksamkeit.

§. 41.

Auch als Gläubiger ihrer akademischen Mitbürger sind Studirende den sämtlichen Verordnungen dieses Titels, so weit sie auf selbige Anwendung leiden, unterworfen.

§. 42.

In gemeinen Schuldsachen werden keine Advocaten zugelassen, indem das Verfahren blos mündlich und summarisch ist.

§. 43.

Gerichtliche Angelöbniße der Schuldner, um die gegen sie erhobenen Schuldklagen abzutun, können nur in solchen Fällen Statt finden, wo dem Gläubiger, den gegenwärtigen Gesetzen zufolge, überhaupt ein Klagerrecht zustehet.

§. 44.

Auch werden diejenigen Gläubiger der zweiten Klasse, welchen eine vierzehntägige Verjährungsfrist entgegen stehet, (§. 35. und 36.) Gerichtswegen bedeutet, daß sie, bei Ver-



lust ihrer Forderungen, die Aeltern oder Vormünder ihres Schuldners von dem mit dem letztern eingegangenen Vergleiche bei Zeiten, und vor Eintritt des verabredeten Zahlungstermins, benachrichtigen, und, wie solches geschehen, bei den Acten nachweisen.

§. 45.

Zur allmäligen Abtragung einer gerichtlich anzugelobenden Schuld unter zehn Thaler, dürfen dem Schuldner nicht mehr, als höchstens drei, beträgt sie aber zehn Thaler oder darüber, nicht mehr als vier Termine zugestanden werden. Auch sollen diese Termine dergestalt beschaffen seyn, daß die ganze Schuld längstens in sechs Monaten völlig bezahlt wird.

§. 46.

Ist ein Studirender im Begriff, die Universität zu verlassen, so ist die ihm von seinen Gläubigern gegebene Gestundung für diese nicht mehr verbindlich, sondern die Schuld, der später hinaus gesetzten Termine ungeachtet, sofort in ihrem ganzen gesetzlichen Umfange mahn- und zahlbar, dafern nicht ein Anderes vor Gericht oder schriftlich ausgemacht ist.

§. 47.

Alle Angelöbniße werden sub poena carceris eingegangen, welches Zwangsmittel auch bei unterbleibender Erfüllung sofort an dem zur Zahlung bestimmten Tage, auf Ansuchen des Gläubigers, gegen den Schuldner vollstreckt werden kann, ohne daß es einer anderweitigen Vorladung bedarf.

§. 48.

Kommt kein Vergleich zu Stande, so wird die Sache von dem akademischen Gerichte sofort durch einen Bescheid entschieden, in welchem dem Schuldner, dafern er der Schuld geständig, oder solche sonst genügend bescheiniget ist, die Zahlung ebenfalls sub poena carceris, mit Einräumung einer vierzehntägigen, bis höchstens vierwöchentlichen Frist, auferlegt wird.

49.

Nach Ablauf dieser Frist kann gegen den Schuldner, auf Ansuchen des Gläubigers, wie im 47ten §. festgesetzt ist, verfahren werden.

§. 50.

Appellationen haben in Sachen dieser Art keine Suspensivkraft, sie mögen gegen das Verfahren vor der Entscheidung, gegen die Entscheidung selbst, oder gegen deren Vollstreckung eingewendet werden.

Dritter Titel.

Von Vergehungen der Studirenden und deren Bestrafung.

§. 51.

Studirende, welche sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, werden entweder nach Grundsätzen der Disciplin und besonderey für sie gegebenen Gesetzen, oder nach den gemeinen Landesgesetzen gerichtet und bestraft. Nur von der erstern Art von Vergehungen ist in gegenwärtigen Gesetzen die Rede.

§. 52.

Nach den Grundsätzen der akademischen Disciplin werden gerichtet und bestraft:

1.) alle solche Vergehungen die nur von Studirenden begangen werden können, (*delicta propria studiosorum*);

diese sind:

- a.) Studentenorden und andere verbotene Verbindungen der Studirenden;
- b.) akademische Aufzüge und Versammlungen, so weit solche verboten, oder ohne gehörig gesuchte Erlaubniß angestellt worden sind;
- c.) Brechung des weiten Arrestes;
- d.) Beschimpfung anderer Studirenden im Geiste des jetzt sogenannten *Comments* überhaupt, und der akademischen Bruderschaften und Orden insbesondere;
- e.) Übertretung der sie besonders angehende, akademischen policeimäßigen Verordnungen, als: Privatjuchübungen, Frogen verbotener Cocarden u. s. w.

2.) folgende gemeine Verbrechen, so weit sie von Studirenden begangen werden, als:

- a.) Auslauf der Studirenden, so wie alle von ihnen begangenen öffentlichen Unordnungen und Excesse, welche nur so weit sie in andre Verbrechen ausarten, *criminel* zu behandeln sind;
- b.) unerlaubte Selbsthülfe;
- c.) wörtliche und thätliche Injurien der Studirenden unter einander und gegen nicht Studirende;
- d.) Herausforderungen, Duelle und *Rencontres* und daran genomener Antheil, so weit beim Zweikampfe keine Tödtung oder Verstümmelung erfolgt ist;
- e.) verbotene Spiele;
- f.) alle geringere Vergehungen, die nach den Landesgesetzen oder dem Herkommen nicht mehr als zehn Thaler Strafe, oder vier Wochen Gefängniß nach sich ziehen (mit Ausnahme der Diebereien und Betrügereien);

§. 53.

Die akademischen Disciplinarstrafen wegen vorerwähnter sämtlicher Vergehungen sind:

- 1.) Relegation
 - a) auf immer,
 - b) auf eine bestimmte Zeit, und in beiden Fällen entweder nach vorhergegangener Gefängnißstrafe, oder ohne dieselbe;

Da, wo in gegenwärtigen Gesetzen von Relegation ohne weitem Zusatz die Rede, ist darunter die immerwährende Relegation zu verstehen.
- 2.) Wegweisung von der Universität, (consilium abeundi)

Diese ist hauptsächlich als Polizeimaßregel zu betrachten, und wird insbesondere bei starkem Verdachte erheblicher Vergehungen, so wie bei der oftmaligen Wiederholung kleinerer Excesse, verfügt;
- 3.) Exmatrication;
- 4.) Öffentliche Bekanntmachung einer gesetzwidrigen Aufführung am schwarzen Brete in lateinischer Sprache;
- 5.) Carcerstrafe, welche dreifach ist:
 - a) Carcerstrafe bei Gefangenekost und ohne Zulassung irgend eines Zuspruchs,
 - b) Carcerstrafe mit willkührlicher Beköstigung aus eigenen Mitteln, aber ohne Zulassung anderer Personen,
 - c) Carcerstrafe mit willkührlicher Beköstigung und Zulassung derer, welche vom akademischen Gerichte schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben;

Diese dritte Abstufung ist in allen denjenigen Fällen zu verstehen, wo die gegenwärtigen Gesetze die Gattung der Carcerstrafe nicht näher bestimmen.
- 6.) Entziehung akademischer Unterstützungen, insonderheit der Königl. Stipendien und des Convictoriums;
 - a) auf immer;
 - b) auf einige Zeit;
- 7.) Verweise:
 - a) vor dem akademischen Gerichte,
 - b) von Seiten des Rectors der Universität, in Gegenwart anderer, besonders der etwa beleidigten Personen,
 - c) von Seiten ebendesselben ohne Zeugen.

§. 54.

Alle Studierende sollen des Zwecks ihres akademischen Lebens stets eingedenk seyn, sich bloß den Wissenschaften widmen, und durch unanständiges, ordnungswidriges Betragen, durch Müßiggang, Laster und Verbrechen sich nicht entehren.

§. 55.

Rundbarer Unfleiß und ausschweifende Lebensart sollen, nach Befinden, den Aeltern, Vormündern oder Verwandten, oder Wohlthätern und Unterstützern gemeldet, und noch überdem mit Verlust der öffentlichen Beneficien, oder Suspension von denselben, oder mit Verweis, und, bei beharrlicher Fortsetzung, mit Exmatriculation, oder Wegweisung geahndet werden.

§. 56.

So wie jeder Studirende bei der Inscription seine Wohnung dem Rector der Universität anzeigen muß; so soll er auch jede Veränderung derselben sofort bei der Expedition des Concilii perpetui, und durch seinen Hauswirth dem Königl. Polizeiamte melden, und widrigenfalls mit dreitägigem Carcer bestraft werden.

§. 57.

Kein Studirender darf, bei Vermeidung einer dreitägigen Carcerstrafe, irgend einem Fremden, (worunter ausdrücklich auch auf andern Universitäten Studirende zu verstehen sind,) wäre er auch sein nächster Verwandter, in seiner Wohnung über Nacht Aufenthalt gestatten, ohne sogleich nach dessen Ankunft, oder spätestens am nächsten Morgen, bei der Expedition des Concilii perpetui, und durch seinen Hauswirth, bei dem Königl. Polizeiamte, den Namen des Fremden, dessen Stand, die Ursache und die Dauer seines Aufenthaltes anzuzeigen. Sollte ein, dieser Anordnung entgegen, verschwiegener Fremde ein relegirter, oder weggewiesener Student seyn, so ist obige dreitägige Carcerstrafe zu verdoppeln.

§. 58.

Das Wohnen der Studirenden auf den Dörfern ist gänzlich verboten, das Wohnen in den Vorstädten und Gärten aber ist nur Denjenigen gestattet, welchen die akademische Obrigkeit dazu besondere Erlaubniß gegeben hat.

Wer dem Inhalte dieses Spßen entgegen handelt, wird mit dreitägigem Carcer bestraft.

§. 59.

Studirende sollen sich aller unanständigen Kleidung, ingleichen, wenn sie nicht wegen militairischer oder bürgerlicher Verhältnisse dazu berechtiget sind, das Tragen der Uniformen, so wie aller und jedartiger Abzeichnungen, welche auf irgend eine besondere Verbindung hinweisen, enthalten. Eben so wenig sollen sie starke Knotenstöcke, oder unvertaubte Waffen, als Dolche, Raufdegen und sogenannte Schläger, Stofdegen oder Hohlklugen, oder Stockdegen u. s. w. tragen.

Übertretungen dieser Vorschrift ziehen, nach Ermessen des Rectors der Universität, Verweis, oder drei- bis achttägige, und, bei beharrlicher Widerseßlichkeit, noch härtere Carcerstrafe nach sich.

§. 60.

Die Studirenden haben den sämmtlichen Professoren und akademischen Lehrern die gebührende Hochachtung und Dankbarkeit für den Unterricht, welchen sie von ihnen genießen, zu bezeigen. Insbesondere sollen sie aber gegen den Rector der Universität oder dessen Stellvertreter, so wie gegen die ihnen vorgesetzten Behörden überhaupt, diejenige Ehrebeugung beobachten, welche sie jenen, als Oberhaupt der Universität, und diesen als ihren Vorgesetzten schuldig sind.

§. 61.

Demzufolge sollen sie den Befehlen gedachter Behörden, und insbesondere des Rectors oder seines Stellvertreters, unweigerlich Gehorsam leisten und auf jede, in dessen Namen ihnen bekannt gemachte Vorladung, zur bestimmten Zeit an dem Orte sich einfinden, wohin sie beschieden werden.

§. 62.

In Sachen Vergehungen betreffend, ergehen die Vorladungen schon das erste Mal, in Schuldsachen aber erst das zweite Mal, bei Strafe der Apprehension.

§. 63.

Wer bei Strafe der Apprehension vorgeladen ist, und vorsätzlich außenbleibt, wird mit dreitägiger, wer aber überhaupt irgend einer Vorladung Folge zu leisten, ausdrücklich sich weigert, mit vierzehntägiger Carcerstrafe belegt.

§. 64.

Wer durch Apprehension nicht zu erlangen ist, wird am schwarzen Brete, mit Einräumung einer dreiwöchentlichen Frist, öffentlich vorgeladen, und, wenn er darauf nicht erscheint, nochmals auf gleiche Art, jedoch mit Einräumung einer sechswöchentlichen Frist, bei Strafe der Relegation, citirt.

§. 65.

Ueberhaupt darf Derjenige, der vor den Rector, oder das Gericht geladen ist, ohne besondere Erlaubniß, nicht verreisen, noch von Leipzig sich weggeben. Widrigenfalls wird er, nach Verfluß eines achttägigen, von dem Tage, an welchem er hätte erscheinen sollen, an zu rechnenden Zeitraumes, in den öffentlichen Zeitungen vorgeladen.

§. 66.

Wer einer der, im 52sten §phen erwähnten, wichtigern Disciplinarvergehungen in hohem Grade verdächtig und vor angestellter Untersuchung ausgetreten ist, wird, nach Befinden der Umstände, sofort, mittelst öffentlichen Anschlages, bei Strafe der Relegation vorgeladen.

§. 67.

Den Rebellen und übrigen zur Gerichtsfolge gehörigen Personen, welche die Befehle der akademischen Obrigkeit zu vollziehen haben, muß mit der gehörigen Bescheidenheit begegnet werden, und es darf sich ihnen kein Studirender widersetzen. Die ihnen zugefügten Beleidigungen und Widersetzlichkeit werden, wenn sie nicht in härtere Verbrechen ausarten, mit mehrwöchentlicher Carcerstrafe geahndet.

§. 68.

Wer den, im Namen des Rectors der Universität, ihm angekündigten Stadtarrest bricht, und ohne besondere Erlaubniß die Stadt verläßt, oder Sachen, auf welche von Seiten des akademischen Gerichts in Schuldangelegenheiten eines Studirenden Beschlagnahme gelegt worden ist, heimlich fortschafft oder fortschaffen läßt, wird, wenn er auch weiter keiner strafbaren Handlung sollte überführt werden können, relegirt.

§. 69.

Das Abreißen oder Beschädigen der am schwarzen Brete angeschlagenen obrigkeitlichen Verordnungen, wird, als eine frevelhafte Verletzung der, der Obrigkeit schuldigen Ehrerbietung, nach Befinden, mit Wegweisung oder mit temporairer Relegation bestraft.

§. 70.

Die Studirenden haben sich überall, wo sie öffentlich, einzeln, oder in Zusammenkünften erscheinen, eines anständigen, männlichen und humanen Betragens zu befleißigen.

§. 71.

Jede Beleidigung anderer Stände, durch verächtliche Reden und Handlungen, jede Störung des öffentlichen und Privatvergnügens, die sie absichtlich verursacht haben, soll aufs geringste mit Privat- oder öffentlichem Verweise, und, nach Unterschied der Fälle, mit zwei- bis achttägigem Carcer der zweiten oder dritten Gattung, bestraft werden.

§. 72.

Auch bei öffentlichen Versammlungen, insonderheit in- und vor dem Schauspielhause, haben sich die Studirenden alles unruhigen und ungesitteten Betragens, so wie des

Pochens, Pfeifens, Scharrens, Schreiens und alles dessen, was das öffentliche Vergnügen stören kann, nicht weniger des ungesitteten Stößens und Drängens, bei Vermeidung ein- bis achttägiger Carcerstrafe der zweiten Gattung, nicht minder vor Anfang des Schauspiels und in den Zwischenakten, sich des ungesitteten Trömmelns, Pochens und Schreiens, bei zwei- bis sechstägiger Carcerstrafe, zu enthalten.

§. 73.

Auf den Straßen und öffentlichen Plätzen sollen die Studirenden theils unter einander, theils gegen andere Personen, sich auf die, den gesitteten Ständen eigene, anständige Weise betragen, sich des ausschließlichen Betretens der breiten Steine nicht anmaßen, noch irgend Jemand, der ihnen begegnet, davon wegweisen, oder wegdrängen; auf Gassen oder öffentlichen Spaziergängen nicht in gedrängten, und in einander geschlossenen Reihen gehen; so wie überhaupt keine, für Andere nachtheilige oder kränkende Handlung unternehmen. Jede Uebertretung dieser Vorschrift soll mit gerichtlichem oder Privatverweise, oder mit zwei- bis sechstägiger Carcerstrafe geahndet werden.

§. 74.

So wie sich überhaupt die hier Studirenden den, die gesammten Einwohner der Stadt verbindenden, Polizeiordnungen, so weit sie ihr öffentliches Betragen betreffen, gemäß zu bezeigen haben; so sollen sie insonderheit aller, die Ruhe der Einwohner störenden Handlungen, des Lärmens, Rufens, Schreiens, Singens, Vivat- oder Pererat-Rufens auf den Straßen sich enthalten. Ist dies von Einzelnen geschehen, so soll vier- bis achttägige Carcerstrafe, haben es Mehrere vereiniget gethan, acht- bis zwölftägige, wenn es aber des Nachts geschieht, verdoppelte Strafe Statt finden.

§. 75.

Alles, was überhaupt der guten Ordnung zuwider ist, als: Schiessen in und vor der Stadt, schnelles Fahren und Reiten, Tabackrauchen auf öffentlichen Straßen und Spaziergängen, Halten großer Hunde, welche ohne Aufsicht herumlaufen, und noch mehr das Mitbringen von Hunden aller Art in die Hörsäle u. s. w., ist den Studirenden, bei Vermeidung ernstlichen, nach Befinden, öffentlichen Verweises, oder willkürlicher Carcerstrafe untersagt.

§. 76.

Unerlaubtes Eindringen in geschlossene Gesellschaften wird mit dreitägiger Carcerstrafe geahndet; würde aber dabei Jemand zugleich wörtlich oder thätlich beleidiget, so sollen dergleichen Beleidigungen strenger, als es mit Injurien derselben Art unter andern Umständen der Fall seyn würde, bestraft werden.

§. 77.

Auch sonst und an sich erlaubte Feierlichkeiten, als Aufzüge, öffentliche Begleitungen, Bälle, Privatschauspiele dürfen die Studirenden nicht veranstalten, ohne vorher die Genehmigung des Rectors der Universität erbeten und erlangt zu haben.

§. 78.

Eine deshalb an den Rector abzuordnende Deputation darf nicht über vier Personen stark seyn. Die Uibertretung dieses Verbots soll, mit Rücksicht auf Anzahl, Beweggründe und Umstände, mit Verweis oder Carcerstrafe geahndet werden.

§. 79.

Ist eine solche Feierlichkeit ohne Erlaubniß unternommen worden, so sind die Anführer und Veranstalter, jeder mit drei- bis vierwöchentlichem Carcer zweiter Gattung, die Theilnehmer aber, ohne Unterschied, mit acht- bis zwölfstägigem Carcer dritter Gattung zu bestrafen; ist aber, eines erteilten Verbots ungeachtet, eine dergleichen Feierlichkeit dennoch vor sich gegangen, so sollen die Strafen verdoppelt werden.

§. 80.

Auch zum Behuf einer deshalb zu haltenden Berathschlagung dürfen die Studirenden, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Rectors der Universität, oder, wenn diesen die zu veranstaltende Feierlichkeit betrifft, des Rectors, sich bei drei- bis viertägiger Carcerstrafe, weder öffentlich, noch an Privatorten versammeln. Wer dergleichen Zusammentünfte zusammen beruft, oder bei sich gestattet, ist mit doppelter Strafe zu belegen.

§. 81.

Jeder Exceß, der bei einer solchen, ohne Erlaubniß, oder dem Verbote entgegen, gehaltenen Versammlung oder Feierlichkeit erfolgt, soll, wenn er nicht in das Verbrechen des Tumults übergeheth, dessen Strafe nachher bestimmt werden wird, mit verdoppelter Strafe geahndet werden.

§. 82.

Die Studirenden dürfen weder in, noch außer der Stadt, in vereinigten Haufen, die über zwanzig Personen stark sind, mit einander ziehen; haben sie dieß dennoch gethan, so sollen die Theilnehmer mit achttägiger Carcerstrafe zweiter Gattung, die Urheber und Anführer aber mit verdoppelter Strafe belegt werden.

Alle von einer solchen vereinigten Zahl öffentlich verübte Excesse sollen als tumultuarisch bestraft werden.



§. 83.

Jede Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe, Eindringen in die Thore unter Verweigerung des Thorgroschens, Beleidigung des Feld- oder Stadt-Militairs, der von der Obrigkeit beorderten Gerichtssubalternen oder Pedellen, Polizeibedienten und Gerichtsdienner, sollen, wenn sie von einem tumultuirenden Haufen begangen werden, an den bloßen An- oder Wortführern mit zwei- bis dreimonatlicher Carcerstrafe der ersten oder zweiten Gattung, an den unmittelbaren Verüßern der Thätlichkeiten mit ein- bis viermonatlicher Carcerstrafe erster oder zweiter Gattung, und, nach Befinden, mit nachheriger Wegweisung von der Universität, an den übrigen Tumultuanten aber, aufs wenigste mit zwölfstägigem, aufs höchste mit zweimonatlichem Carcer erster und zweiter Gattung, bestraft werden.

§. 84.

Ist es dabei von Seiten der Tumultuirenden zu Gewaltthätigkeiten an obrigkeitlichen Personen, Einwerfen der Fenster, körperlichen Verletzungen einzelner Menschen, besonders der Wachten und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestimmten Personen, gewaltsamer Durchbrechung der Thore, und andern gewaltsamen Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen, so sollen vorstehende verhältnißmäßige Carcerstrafen verdoppelt, und vom Carcer der strengsten Gattung verstanden, auch außerdem noch die Anführer und Anstifter mit Relegation auf immer, die übrigen aber mit temporairer Relegation oder Wegweisung bestraft werden.

§. 85.

Sind hiernächst dabei von den Tumultuanten Tödtungen, oder Verstümmelungen und lebensgefährliche Verletzungen verübt worden, oder haben sich die Verbrecher bei ihren Gewaltthätigkeiten tödlicher Waffen bedient, oder ist es überhaupt zu einem förmlichen, absichtlich erregten Aufruhr gekommen, dessen Ausbruch von dem Augenblick an zu rechnen ist, wo ein versammelter Haufe sich den Befehlen der Obrigkeit thätlich widersetzt, oder den ausgeschiedten Wachten oder Gerichtspersonen Gewalt entgegen gestellt hat; so soll wider die Schuldigen oder Verdächtigen mit der Criminaluntersuchung und Bestrafung nach den Landesgesetzen verfahren werden, da denn die in denselben, nach Unterschied der Fälle, bestimmten Todes-, oder Zuchthaus-, oder andere Criminal-Estrafen Statt finden können.

§. 86.

Einzelne, die sich ohne Auflauf oder Tumult, der im 83ten § erwähnten Vergehungen schuldig gemacht haben, sollen mit dreiwöchentlicher bis zweimonatlicher Carcerstrafe erster oder zweiter Gattung; haben sie aber die im 84ten §. beschriebenen

oder ähnliche Verbrechen begangen, mit ein- bis viermonatlicher Carcerstrafe erster Gattung, und, nach Befinden, mit temporärer Relegation oder Wegweisung bestraft werden.

§. 87.

Wer durch Anschläge am schwarzen Brete, oder in Hörsälen, oder ausgestreute Zettel, oder auch mündlich, insonderheit durch den Aufruf, „Burschen heraus,“ oder einen ähnlichen, die Studirenden zusammenberuft, und dadurch Auflauf veranlaßt oder verbreitet, soll mit ein- bis dreimonatlicher Carcerstrafe erster Gattung, und, nach Befinden, mit Wegweisung oder temporärer Relegation bestraft werden.

§. 88.

Wer schriftliche Aufforderungen dieser Art findet, oder angeschlagen siehet, soll solche aufheben oder abreißen, und dem Rector überbringen, oder ihn wenigstens von deren Inhalte benachrichtigen.

§. 89.

Alle, auf gewisse Tage, Stunden oder Zeiten festgesetzte, die Grenzen eines freundschaftlichen Zuspruchs, durch die größere Zahl der Versammelten, überschreitende Zusammenkünfte an Privat- oder öffentlichen Orten, auf dem Lande oder in der Stadt, oder den Vorstädten, sind, wenn sie auch keine Ordens-, oder andere ähnliche Verbindungen zum Gegenstande haben, den Studirenden bei nachdrücklicher Strafe untersagt, und ihnen nur insofern nachgelassen, als dazu von dem Rector Erlaubniß erteilt worden ist. Letztere ist ebenfalls zu außerordentlichen Zusammenkünften bei feierlichen Gelegenheiten erforderlich.

§. 90.

Das Halten der in dem Geiste der rohen und gemeinen Studentensitten der Vorzeit eingerichteten Trinkgelage oder sogenannten Commerce, ist schlechterdings, und unter allen Umständen, auch unter jedem andern Namen, verboten. Jeder, der daran Theil nimmt, soll mit achttägigem, im Wiederholungsfalle aber mit zwölfstägigem Carcer zweiter Gattung belegt, auch, nach Befinden, bei öfterer Wiederholung, von der Universität weggewiesen werden.

Diejenigen, welche dabei präsidiren, sollen das erste Mal mit dreiwöchentlichem Carcer zweiter Gattung bestraft, und, im Wiederholungsfalle, von der Universität weggewiesen werden. Wer dergleichen Gelage zusammenberuft, seine Wohnung dazu hergiebt, oder den Wirth dabei macht, soll die Strafen, die den einzelnen Theilnehmern angedroht sind, doppelt leiden.

§. 91.

In Privatwohnungen sollen keine Fechtübungen gehalten, auch keine Schläger, Hieber oder Rappiere aufbewahrt werden. Uebertretungen werden zum ersten Male mit acht-tägigem Gefängnisse, im Wiederholungsfalle aber mit Wegweisung bestraft, auch jedesmal die vorgefundenen Waffen Gerichtswegen weggenommen.

§. 92.

Fechtgesellschaften dürfen nur auf öffentlichem Fechtboden gehalten werden, und auch da nicht anders, als im Beiseyn des verpflichteten Fechtmeisters, oder seines behörig verpflichteten Vorfechters. Das Verzeichniß der Studirenden, welche an diesen Gesellschaften Theil nehmen, wird monatlich vom Fechtmeister bei dem Concilio academico eingereicht. Während der Lectionzeit wird der Fechtboden verschlossen gehalten, und keinem fremden Zuschauer, er sei, wer er wolle, der Zutritt erlaubt.

§. 93.

Sollte, wider Erwarten, ein Studirender, aus irgend einer Art des Spiels seine Hauptbeschäftigung machen, so wird er, wenn auch nur satzsame Verdachtsgründe vorhanden sind, durch das Consilium abeundi, im Fall einer vollständigen Ueberführung oder des Eingeständnisses aber, durch die Relegation, als ein schädliches Mitglied, auf immer von der Universität entfernt werden.

§. 94.

Wer irgend eine Art von Hazardspiel, entweder an einem öffentlichen Orte oder in einem Privathause getrieben zu haben geständig, überführt, oder auch nur, glaubhaften Anzeigen nach, satzsam verdächtig ist, soll das erste Mal mit dreitägiger, im Wiederholungsfalle aber mit achttägiger Carcer Strafe belegt werden.

§. 95.

Diese Strafen werden bei denjenigen Studirenden, auf deren Zimmer gespielt worden ist, wenn sie selbst mitgespielt haben, verdoppelt. Haben sie zwar nicht mitgespielt, solches aber gleichwohl zugelassen, oder darum gewußt, so werden sie gleich den Spielenden selbst bestraft.

§. 96.

Wenn Jemand diesem Verbote zum dritten Mal zumider gehandelt hat, so wird er, selbst auf bloßen hinreichenden Verdacht, von der Universität weggewiesen.

§. 97.

Andere gesellschaftliche Spiele werden nur in so weit bestraft, als dabei zu hoch gespielt wird, oder Studirende sich denselben so hingeben, daß sie darüber ihre eigentliche Bestimmung des Studirens vernachlässigen. In diesen Fällen stehet dem Rector frei, dergleichen Studirende ernstlich zu verwarnen; und, wenn solches zu wiederholten Malen ohne Erfolg geschehen ist, mögen sie von der Universität wegweisen werden.

§. 98.

Alle geheime Verbindungen der Studirenden unter einander, sie mögen nun den Namen der Orden, Burschenschaft, Kränzchen, Landsmannschaften, Klubs, oder irgend eine andere Benennung haben, sind, welcher Zweck dabei auch vorgegeben, oder wirklich vorhanden sei, und man mag sich dazu mit einem Eide, oder ohne denselben, verpflichten, unbedingt und schlechterdings verboten.

§. 99.

Daher soll jeder bei seiner Inscription dem Rector das Ehrenwort geben, daß er in keiner dergleichen geheimen, oder sonst verbotenen Verbindung stehe, noch in solche treten, vielmehr, wenn seine dießfallige Versicherung ungegründet, oder er wortbrüchig befunden werden sollte, als ein Ehrvergeßener betrachtet seyn, und den in den nachfolgenden Artikeln angedroheten Strafen, ohne Widerrede, sich unterwerfen wolle; wer aber dafür bekannt, oder auch dessen sehr verdächtig ist, daß er bereits Antheil an dergleichen Verbindungen habe, dem soll die Inmatriculation ganz versagt werden.

§. 100.

Wer eine solche Gesellschaft stiftet, so wie Derjenige, der als Vorsteher oder Senior, oder unter irgend einem andern Namen an der Spitze dieser Gesellschaft stehet, soll mit sechsmonatlichem Carcer der ersten Gattung, und mit immerwährender Relegation bestraft werden.

§. 101.

Sind mehrere Stifter oder Vorsteher vorhanden, so findet gegen jeden von ihnen gleiche Strafe Statt.

§. 102.

Die übrigen Beamteten einer solchen Gesellschaft, als die Cassirer, Secretaire und dergleichen, so wie die, welche, auch nur in einzelnen Fällen, sich zu Abgeordneten, Repräsentanten oder Correspondenten in Angelegenheiten der Gesellschaft brauchen lassen, werden mit immerwährender Relegation, und hiernächst mit der Hälfte der den Stiftern und Vorstehern angedroheten Carcerstrafe belegt.

§. 103.

Wer zur Theilnahme an einer solchen Gesellschaft Andere beredet, oder anwirbt, soll gleiche Strafe mit den Beamteten, wenn er aber solches, unter ausdrücklicher Androhung der Herausforderung, oder mit Hindeutung auf dieselbe, oder unter Androhung einer Beschimpfung gethan hat, gleiche Strafe mit den Stiftern der Gesellschaft leiden.

§. 104.

Wer einer Verbindung dieser Art zwar beigetreten ist, jedoch dabei kein Amt bekleidet, noch sonst für dieselbe auf die im 102. und 103. §. beschriebene Weise sich thätig bezeigt hat, der soll, er mag nun kurze oder lange Zeit Mitglied derselben gewesen seyn, mit zweimonatlichem Carcer der zweiten Gattung und mit Relegation bestraft werden.

§. 105.

Sollten die Grundgesetze einer solchen Gesellschaft die Entbindung von Eiden und an Eides Statt geleisteten Versprechungen von dem an den Rector, oder gerichtlich gegebenen Ehrenworte, oder von gerichtlichem Angeldbniße oder Aufmunterungen zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit, und zur Erfüllung der Regeln des sogenannten Studenten-Comments, oder zu andern verbrecherischen Zwecken enthalten; so sollen die angedroheten Carcerstrafen verdoppelt, auch der Landes- und Ortsobrigkeit eines solchen Verbrechers derselbe in den Relegationpatenten, als ein für die Sicherheit und Ruhe des gemeinen Wesens gefährlicher und des öffentlichen Vertrauens unwürdiger Mensch ausdrücklich bezeichnet werden.

§. 106.

Kann man bei Erörterung dieses Vergehens zu keinem Geständnisse und zu keiner vollständigen Ueberführung des Angeschuldigten gelangen, so soll dennoch, wenn auch nur starke Verdachtsgründe vorhanden, die Wegweisung unausbleiblich und sofort Statt finden.

§. 107.

Es genügen aber zur Wegweisung in diesem Falle, außer den sonst etwa vorhandenen, folgende verdächtig machende Anzeigen und Merkmale:

- a) das verbotene Tragen unanständiger Kleidung, oder irgend einer auf dergleichen Verbindungen hinweisenden Auszeichnung, z. B. an den Hüften, Mützen, Uhrbändern, in den Knopflöchern u. s. w.
- b) auffallender Unfleiß oder Vernachlässigung des Studirens;
- c) notorische Gewohnheit, Händel zu suchen, und sich, besonders gegen Wehrlose, brutal zu betragen;

- d) bekannte und wiederholte Theilnahme an Excessen und Rauffhändeln, und freiwillige Einmischung in dieselben, namentlich aber wiederholte Theilnahme an Duellen, in der Eigenschaft des Secundanten, Zeugen u. s. w.
- e) überhaupt eine mit den Grundsätzen des rohen Studentengeistes übereinstimmende Handlungsweise, welche sich im äußern Betragen, besonders an öffentlichen Orten, im Umgange, so wie in der Art der Vergnügungen und Beschäftigungen zu Characterisiren pflegt.

§. 108.

Entdeckt sich die Gewissheit oder starke Vermuthung der mehrern oder mindern Theilnahme an dergleichen Verbindungen, auch nach dem Abgange eines Studirenden von hiesiger Universität, so soll dieses, wenn er eine andre Universität bezogen hat, letzterer gemeldet werden.

§. 109.

So wie überhaupt die Wegweisung von der Universität und die Relegation einer künftigen Anstellung in dem Königl. Sächsischen Dienste nachtheilig wird; so ist solches noch vielmehr dann der Fall, wenn diese Strafen wegen Theilnahme an Ordens- oder landsmannschaftlichen, oder andern dergleichen verbotenen Verbindungen auferlegt worden.

§. 110.

Wer Veranlassung erhält, zu einer solchen Gesellschaft zu treten, oder Andere als Mitglieder oder Theilnehmer derselben kennen lernt, soll solches dem Rector der Universität, oder dem akademischen Concillium, unverzüglich anzeigen.

§. 111.

Derjenige, welcher eine solche Gesellschaft der akademischen Obrigkeit anzeigt, soll, wenn er blos Mitglied derselben ist, mit aller Strafe verschont, wenn er aber Stifter, ein Beamteter oder diesem gleich zu achten ist, mit einer nach Verhältniß der Umstände zu mildernden Strafe belegt werden. Hat sich aber ein Studirender von einer geheimen Verbindung vor seiner vorgesetzten Behörde losgesagt, auch darauf, daß er einer dergleichen geheimen Verbindung nicht wieder beitreten wolle, sein Ehrenwort gegeben und ist derselbe dennoch wieder beigetreten, so ist er mit dreimonatlicher Carcerstrafe der strengsten Gattung und der Relegation zu bestrafen; auch ist bei der öffentlichen Bekanntmachung der Relegation, die Statt gehabte schimpfliche Brechung des gegebenen Ehrenworts ausdrücklich zu erwähnen.

§. 112.

Wörtliche Beschimpfungen eines Studenten gegen den Andern sind mit acht tägigem bis dreiwöchentlichem Carcer der zweiten Gattung zu bestrafen.

§. 113.

Sind sie in öffentlichen Versammlungen, besonders in Hörsälen oder im Convictorium, ausgestoßen worden, so soll die Strafe von vierwöchentlichem bis zu sechs wöchentlichem Gefängnisse zweiter Gattung erhöht werden.

§. 114.

Hat aber der Beleidigte dem Beleidiger freiwillig verziehen, und dieser schriftlich oder mündlich (und zwar im letztern Falle, auf Verlangen, in Gegenwart zweier Zeugen) den Beleidigten ernstlich um Verzeihung gebeten, so soll, wenn anders dieß nicht zum Scheine geschehen, und keine Ausforderung darauf erfolgt ist, keine Verantwortung, noch Strafe Statt finden.

§. 115.

Wäre jedoch durch die in einer Versammlung ausgestoßene Beleidigung bereits ein öffentliches Aufsehen erregt worden, so soll Amtshalber untersucht, und auch im Fall der Privatausöhnung dennoch drei- bis sechstägige Carcerstrafe an Injurianten vollzogen werden.

§. 116.

Derjenige Student, welcher dem Andern durch verläumderische Anschuldigung fälschlich beigemessener Verbrechen an seiner Ehre zu Schaden trachtet, oder Pasquille und andre öffentliche Schmähschriften gegen einen andern Studirenden verbreitet, soll, nach dem Grade der Schmähung und dem Umfange ihrer Wirksamkeit, mit sechs wöchentlich bis zweimonatlicher Carcerstrafe zweiter Gattung belegt, und, nach Befinden, relegirt werden.

§. 117.

Wer den Andern durch Geberden, Drohungen mit der Hand, oder durch Thätlichkeiten beschimpft, soll sechs wöchentliche bis zweimonatliche Carcerstrafe zweiter Gattung leiden.

§. 118.

Geschiehet es mit Stock, Knittel, oder Peitsche, so soll wenigstens dreimonatliches Carcer der ersten Gattung; wenn aber die Mißhandlung an einem öffentlichen Orte vorgefallen, oder der Hausfriede dabei gebrochen worden ist, oder Mehrere die Mißhandlung vereint verübt haben, nach verbüßter Strafe, immerwährende Relegation Statt finden.

§. 119.

Werden jedoch alle diese Thätlichkeiten unvorbereitet und in der ersten Hitze verübt, so ist, unter Wegfall der Relegation, die Gefängnißstrafe auf die Hälfte herabzusetzen.

§. 120.

Haben Mehrere einem aufgelauert, um ihn durch Thätlichkeiten zu beschimpfen, und ist das Verbrechen vollzogen worden; so sollen Alle, sie mögen nun Antheil an den Thätlichkeiten selbst genommen haben, oder nicht, mit sechsmonatlichem Carcer zweiter Gattung und nachheriger immerwährender Relegation bestraft werden.

§. 121.

Sind alle diese Beschimpfungen geschehen, um einen Andern zur Herausforderung, oder zum Duell zu nöthigen, oder sich nach den barbarischen Regeln des sogenannten Studenten-Comments in Advantage zu setzen, so soll, wenn auch keine Ausforderung und kein Duell darauf erfolgt ist, statt der Carcerstrafe zweiter oder dritter Gattung, eben so lange Carcerstrafe erster Gattung vollzogen, und sodann der Verbrecher mit immerwährender Relegation bestraft werden.

§. 122.

Haben in allen diesen Fällen Verstümmelungen, Anfälle mit tödlichen Waffen, oder schwere, oder gar lebensgefährliche Gesundheits- und körperliche Verletzungen, neben der Ehrenverletzung, Statt gefunden, so soll die Sache nicht disciplinarisch, sondern criminell behandelt und das Verbrechen nach den Landesgesetzen geahndet werden.

§. 123.

Beleidigungen, welche, außer den obenangegebenen Fällen, zwischen Studirenden und Personen anderer Stände vorgefallen sind, werden zwar auch nach den Landesgesetzen beurtheilt, jedoch wird diesfalls, dafern sie nicht in die im 85. und 121. §. beschriebenen Verbrechen ausarten, das disciplinarische Verfahren beibehalten.

§. 124.

Niemand soll eine ihm widerfahrne Injurie selbst rächen, sondern, wenn er rechtliche Genugthuung verlangt, und der Beleidiger sie zu geben sich verweigert, sich deshalb, und ehe er die Sache gerichtlich anbringt, an den Rector der Universität wenden.

§. 125.

Es stehet ihm frei, das letztere durch einen Andern, oder mit der Bitte zu thun, daß sein Name verschwiegen bleibe; doch muß er letztern Falls Zeugen benennen, oder andre glaubhafte Umstände beibringen, um die Untersuchung zu begründen.



§. 126.

Sobald der Rector auf diese oder jede andre Art von einer zwischen zwei Studenten vorgefallenen Injurie etwas erfährt; wird er, unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens über den Urheber der Anzeige, den Beleidiger und Beleidigten vor sich fordern lassen, und die Streltigkeit, soweit sie die Privatgenugthuung betrifft, in Güte beizulegen suchen. Dieser Versuch geschiehet zuerst ohne Zeugen.

§. 127.

Kommt die Ausöhnung zu Stande, so ertheilt der Beleidiger schriftlich oder mündlich diejenige Erklärung, über die man sich vereinigt hat, und der Beleidigte erklärt, in Gegenwart zweier von ihm, und zweier vom Gegner mitgebrachten Zeugen, daß er mit der gegebenen Genugthuung zufrieden sei. Beide geben sich nun wechselseitig, und jeder des Andern Freunden das Ehrenwort, dem Rector aber den Handschlag, und die Versicherung an Eides Statt, daß diese Sache auf immer zwischen ihnen abgethan, und kein Gegenstand weiterer Vorwürfe, oder gar einer Ausforderung seyn solle, noch könne. Ueber dieses alles wird ein Protocoll aufgesetzt, von beiden Theilen, so wie von den Zeugen, unterschrieben, und jedem Theile, auf Verlangen, eine Abschrift zugestellt. Doch steht den Partheien auch frei, sogleich darüber zwei gleichlautende Originalaufsätze selbst zu fertigen, solche nebst den Zeugen zu unterschreiben, gegen einander auszuwechseln, und sich, nach Befinden, gerichtlich dazu zu bekennen.

§. 128.

Wird die Sache auf diese Weise nicht beigelegt, oder hat der Beleidigte sie sofort beim akademischen Concilium angebracht, so soll auf gleiche Art an Gerichtsstelle die Güte gepflogen werden.

§. 129.

Kommt auch da keine Ausöhnung zu Stande, und der Angeschuldigte läugnet die Beleidigung, oder erklärt, daß er durchaus die Absicht zu beleidigen nicht gehabt habe, so wird im erstern Falle das rügenmäßige Verfahren fortgestellt, im letztern aber, wenn die Handlung oder Erklärung weder an sich, noch nach den Umständen für injuriös zu achten ist, der Bescheid dahin gegeben werden, daß der Denunciant sich bei dieser Erklärung genügen lassen solle, und wider den Angeschuldigten nichts vorzunehmen sei.

§. 130.

Muß aber auf Privatgenugthuung erkannt werden, so soll dem Beleidiger die Abbitte und Ehrenerklärung, oder, nach Befinden, blos die erstere, dergestalt auferlegt wer-

ben, daß er solche in Gegenwart zweier vom Beleidigten mitgebrachten Zeugen, welche Studirende seyn müssen, zu leisten und der Beleidigte sich dabei zu begnügen habe.

§. 151.

In jedem Falle sind die Partheien, auf obgedachte Art, Ehrenwort und Handschlag zu geben schuldig, daß die Sache unter ihnen abgethan sei, und deshalb kein Duell unter ihnen erfolgen solle.

§. 152.

Weigert sich der Beleidiger, die Genugthuung zu leisten, oder der Beleidigte, sie für hinreichend zu erklären, so soll er so lange aufs Carcer gebracht werden, bis er gehorcht.

§. 153.

Ein Gleiches soll gegen den Statt finden, der das erwähnte Ehrenwort und Angelöbniß zu geben sich weigert.

§. 154.

Sind die Beleidigungen an öffentlichen Orten geschehen, so soll, auf Verlangen des Beleidigten, die Nachricht von der erfolgten Genugthuung oder Verehnigung, so wie von dem geleisteten Angelöbniße, an dem Orte, wo die Beleidigung erfolgt ist, wenn solcher ein Auditorium oder das Convictorium war, wenn aber die Beleidigung auf der Gasse, oder an einem andern öffentlichen Orte dergestalt geschah, daß darüber ein öffentliches Aufsehen entstanden ist, am schwarzen Brete angeschlagen werden.

§. 155.

Alle oberwähnte Angelöbniße werden so geleistet, daß der Angelobende sich auf den Übertretungsfall der Strafe der immerwährenden, durch mehrmonatliches strenges Gefängniß geschärften, Relegation unterwirft. Werden sie daher von Seiten des Beleidigers oder Beleidigten durch thätliche oder wörtliche Reizungen zum Duell, durch genommene Selbststrache, durch Ausforderung, oder gar durch Duell gebrochen, so soll, anßer der ordentlichen Strafe eines jeden dieser Vergehen, der Verbrecher, als ein ehrvergeßener Verlezer seines Ehrenworts und an Eides Statt gegebenen Versprechens, durch einen Anschlag am schwarzen Brete bekannt gemacht, auch der deshalb besonders zu druckende deutsche Aufsatz im Convictorium und in den öffentlichen Hörsälen angeschlagen werden.

§. 156.

Ist damit die Relegation verbunden, so wird dieser Aufsatz den sämtlichen auswärtigen Universitäten, an welche die Relegationspatente gelangen, mit zugesendet.

§. 137.

Jede Drohung mit einer Ausforderung zum Zweikampfe, sie geschehe, durch welche Worte sie wolle, als: „man werde sich sprechen“ so wie auch die Aufforderung zur Herausforderung, etwa mit den Worten: „man sey zu finden; man wohne da und da“ u. s. f. soll, wenn auch darauf weder Ausforderung, noch Duell erfolgt, mit vierwöchentlicher Carcerstrafe zweiter Gattung geahndet werden.

§. 138.

Jede Herausforderung soll, wenn sie in der Hitze, gleich nach erfolgter Beleidigung geschieht, und kein Duell darauf erfolgt, mit vierwöchentlicher Carcerstrafe zweiter Gattung bestraft werden.

§. 139.

Ist sie aber durch ein schriftliches Cartel oder durch Mittelspersonen, oder überhaupt nicht auf der Stelle geschehen, so soll sie, wenn sie freiwillig ist, mit zweimonatlichem Carcer erster Gattung, wenn sie aber auf die in nachstehenden §. §. beschriebene Art abgeköthiget ist, nur mit vierwöchentlichem Carcer dritter Gattung bestraft werden.

§. 140.

Wer freiwillig eine Herausforderung annimmt, und sich zu stellen verspricht, der soll, wenn das Duell durch Zufall oder obrigkeitliche Dazwischenkunft verhindert wird, gleich dem Herausforderer bestraft werden; dasern er die Herausforderung nicht selbst erzwungen hat, als in welchem Falle er mit der oben im 121sten §. bestimmten Strafe belegt werden soll.

§. 141.

Ist aber das Duell deshalb unterblieben, weil sich beide Theile in Güte verglichen, und das Duell freiwillig unterlassen haben; so soll keiner von Beiden bestraft werden.

§. 142.

Hat der Herausgeforderte die Herausforderung gehörigen Orts angezeigt und dadurch das Duell verhindert; so soll ihm alle Strafe erlassen seyn.

§. 143.

In diesem, so wie beim vorigen Falle, bewendet es, wenn die Sache zur Kenntniß der akademischen Behörde kommt, so viel das Duell anlangt, bei einem gerichtlichen Verweise.

§. 144.

Wenn der Herausgeforderte, oder der Beleidiger selbst oder durch Andre, durch Beschimpfungen, durch das sogenannte schändliche und ehrlose Sezen in Advantage und die

dabei vorgefallenen Mißhandlungen, oder durch die Drohung, daß man den Beleidigten, wegen unterlassener Herausforderung, oder wegen unterlassener Stellung zum Duell, für einen mit öffentlichem Schimpfe belasteten Menschen, oder in Verruf erklären wolle, seinen Gegner zur Herausforderung oder zur Aufnahme des Duells vermocht, so ist die Herausforderung oder das Duell für abgenöthigt zu halten.

§. 145.

Indeß soll ein Jeder, dem dieß widerfährt, statt sich wirklich zu schlagen, dem Rector oder dem akademischen Concilium davon sofort Anzeige thun, oder durch Andre thun lassen. Der Rector wird sodann sogleich, wenn ihm die Anzeige nur auf irgend eine Weise glaubhaft gemacht wird, den Urheber der That und alle Diejenigen, die an den obbeschriebenen Behandlungen Antheil genommen haben, gefänglich einziehen lassen.

§. 146.

Ueberhaupt aber wird derselbe nöthigenfalls, zur Verhütung eines Duells, nach irgend einer vorgefallenen öffentlichen Streitigkeit, oder auch Privatschlägerei unter Studenten, die streitenden Partheien, bis zu Austrag der Sache, gefänglich einziehen lassen.

§. 147.

Findet er in diesem Falle für gut, die gefänglich Eingezogenen gegen weiten Arrest zu entlassen, so wird es nicht eher und nicht anders geschehen, als bis von ihnen, in Ansehung der Vermeidung des Duells, das oben angeführte Angelöbniß geleistet worden ist.

§. 148.

Der Vorwand, daß der Angeschuldigte zur Herausforderung oder zum Duell genöthigt worden sei, kann ihm nichts helfen, wenn er nicht, durch welche Handlungen und durch welche Personen dies geschehen ist, unter Angabe der Zeit und des Orts, wo dies geschehen sei, beibringt.

§. 149.

Jeder wirklich erfolgte Zweikampf ist, wenn beide Theile sich ohne Zunöthigung dazu vereinigt haben, am Herausforderer mit vier monatlicher, am Herausgeforderten mit dreimonatlicher Carcerstrafe erster Gattung, und an Weiden mit immerwährender Relegation zu ahnden.

§. 150.

Ist aber der Herausgeforderte Urheber des Streits gewesen, und hat er, ohne vorher zum Borne gereizt zu seyn, durch absichtliche Beschimpfung oder Schläge, besonders an öffentlichen Orten, die Herausforderung veranlaßt, so ist seine Gefängnißstrafe um einen bis zwei Monate zu verlängern, und die des Herausforderers in eben dieser Maße zu verkürzen.

§. 151.

Hat dagegen der Herausforderer die Gelegenheit zur Herausforderung gesucht, und wegen unbedeutender, geringfügiger oder gar erdichteter Beleidigungen den Andern gefordert: so soll, besonders wenn er sich vorher schon eines renommiistischen Betragens schuldig gemacht hat, seine Carcerstrafe verdoppelt werden.

§. 152.

Wegen abgenöthigten Duells soll derjenige Theil, der den andern zur Ausforderung oder zur Annahme derselben genöthiget hat, mit achtmonatlichem Carcer erster Gattung und immerwährender Relegation, der Genöthigte aber, sei er Herausgeforderter oder Herausforderer, mit sechs- bis achtwöchentlichem Carcer dritter Gattung bestraft werden, und, nach Befinden, das Consilium abeundi erhalten.

§. 153.

Hätte aber der Herausgeforderter auf die obbeschriebene Art, im Geiste der Renommi-sterie, durch grobe Beleidigungen die Herausforderung, auf welche er sich nachher gezwungenermaßen stellen müssen, selbst veranlaßt, so soll bei ihm, statt des Consilii abeundi, Relegation auf fünf Jahre Statt finden.

§. 154.

Wer zur Herausforderung genöthiget worden ist, hat dadurch sein Recht, auf dem legalen Wege Genugthuung zu suchen, nicht verloren, sondern es soll ihm Gerichts wegen dazu verholfen werden.

§. 155.

Ist der Zweikampf ohne vorherige Ausforderung, gleich nach erfolgter Beleidigung, in der ersten Hitze geschehen, so ist in der Regel der, welcher zuerst dazu aufforderte, mit dreimonatlichem Carcer erster Gattung, der Andre aber, nach Beschaffenheit der Umstände, mit der Hälfte dieser Strafe, oder auch nur mit einmonatlichem Carcer zweiter Gattung zu bestrafen, Beiden aber, nach Unterschied der Fälle, das Consilium abeundi zu ertheilen, oder die Relegation auf kürzere oder längere Zeit gegen sie zu verfügen.

§. 156.

Hat aber der Herausgeforderter auf die oben beschriebene Art den Zweikampf muthwillig veranlaßt, so ist die Carcerstrafe bei ihm um einen bis zwei Monate zu verlängern, und beim Herausforderer in eben diesem Verhältnisse zu kürzen.

§. 157.

Auf den Vorwand des Rencouüres soll aber nicht geachtet werden, wenn der Zweikampf an einem entfernten Orte, oder doch mit möglichster Vermeidung des Aufsehens ge-

halten, oder Zeugen, oder Secundanten, oder Bedienten, oder auch Chirurgen dabei gewesen sind.

§. 158.

Ist ein Totschlag oder eine Verstümmelung im Duell geschehen, so soll nicht disciplinairisch, sondern nach den Landesgesetzen criminell verfahren werden.

§. 159.

Wer Andre zum Duell anreizt, oder aufhetzt, Herausforderungen schriftlich, oder mündlich bestellt und sich überhaupt bei der Veranlassung eines Duells auf irgend eine Weise thätig bezeigt, soll, nach Unterschied der Fälle, mit zwölfstägiger bis achtwöchentlicher Carcerstrafe erster oder zweiter Gattung belegt, und, nach Befinden, von der Universität weggewiesen werden.

§. 160.

Wer an Zündhügungen zum Duell durch Worte oder Handlungen thätigen Antheil nimmt, soll, nach Unterschied der Fälle, mit vierwöchentlichem bis dreimonatlichem Carcer erster oder zweiter Gattung, und, nach Befinden, mit dem Consilio abeundi bestraft werden.

§. 161.

Wer bei dem sogenannten Seßen in Avantage an den Thätlichkeiten wider den Gemißhandelten selbst Antheil nimmt, der soll die oben §. 121. bestimmte Strafe leiden.

§. 162.

Wer aber blos als ein von dem Hauptverbrecher erforderter Zeuge dabei erschienen ist, der soll mit sechs- bis achtwöchentlichem Carcer zweiter Gattung und dem Consilio abeundi bestraft werden.

§. 163.

Wer einem andern Studirenden deshalb, weil dieser die Herausforderung unterlassen, oder sich auf erfolgte Herausforderung nicht gestellt, oder eine ihm widerfahrene Ehrenverletzung oder Herausforderung gehörigen Orts angezeigt, oder sich mit dem Gegner ausgesöhnt hat, irgend Vorwurf macht, oder ihn verächtlich behandelt, der soll drei- bis sechsmonatliche Carcerstrafe zweiter Gattung dulden.

§. 164.

Hat er ihm aber deshalb wörtliche oder thätliche Ehrenverletzungen zugesügt, so sollen die im vorstehenden §. angedroheten Strafen um einen bis zwei Monate erhöht werden.



§. 165.

Hat er endlich ihn sogar als einen öffentlich und allgemein beschimpften Menschen, im Geiste des sogenannten Comments, behandelt und in Verruf erklärt, so soll er noch überdies, nach Verbüßung der im vorigen §. erwähnten Strafe, auf immer relegirt werden. Auch sollen diejenigen Studirenden, welche einen dergleichen ausgesprochenen Verruf durch ausdrückliche Aeußerungen, oder durch Mienen und Geberden, absichtliches Stoßen auf den Straßen, Scharren in den Hörsälen, oder gar noch gröbere Injurien anerkennen, oder fremde Aeußerungen dieser Art durch ihren Beifall unterstützen, mit der Relegation bestraft werden. Wer überhaupt einen andern Studirenden, oder mehrere in Verruf erklärt (als ehrlos bezeichnet) oder dergleichen Erklärungen verbreitet, wird, nach Befinden, mit dem Consilio abeundi oder der Relegation belegt.

§. 166.

Wer das Vorhaben eines Duells kennt, soll solches dem Rector, unter Benennung der Personen und Umstände, unverzüglich melden; wobei ihm, auf Verlangen, die strengste Verschwiegenheit in Ansehung seines Namens zugesichert wird. Unterläßt er dieses, so soll er mit acht tägigem Carcer dritter Gattung bestraft werden.

§. 167.

Diejenigen, welche beim Duelle als Secundanten mitgewirkt haben, sollen mit dreimonatlicher Carcerstrafe zweiter Gattung, und Relegation auf drei Jahre bestraft werden.

§. 168.

Ist aber durch ihre Bemühung das Duell vorher, oder noch auf dem Kampfplatze gänzlich verhindert worden, so sollen sie, wenn sie sonst keiner andern Vergehungen sich hierunter schuldig gemacht haben, mit aller Strafe verschont werden.

§. 169.

Ist im Duelle Jemand geblieben, so treten auch gegen die Secundanten die gemeinen Landesgesetze ein, und selbige können noch außerdem mit immerwährender Relegation belegt werden.

§. 170.

Ist eine Verwundung vorgefallen, so liegt den Secundanten ob, auch wider Willen des Verwundeten, einen gehörig legitimirten Arzt oder Wundarzt sofort zu Hülfe zu rufen. Sie werden, bis sie dieß gethan haben, für alles Unglück verantwortlich, welches durch die verspätete Herbeischaffung der Hülfe, durch die (außer zu dem etwa vorläufig unentbehrlichen Verbande) erfolgte Zuziehung eines medicinischen Studenten oder Ackerarztes, oder durch Verheimlichung der Verwundung, veranlaßt werden dürfte.

§. 171.

Diejenigen Studenten, die wissentlich als Zeugen zu einem Duelle bestellt worden und dabei erschienen sind, ziehen sich durch ihre Gegenwart die Hälfte der, den Secundanten angedroheten, Carcerstrafe zu. Sie sind jedoch ebenfalls in der oben angegebenen Art mit aller Strafe zu verschonen, wenn sie die Unterlassung des Duells und die gütliche Beilegung der Sache vorher, oder noch auf dem Kampfplatze, bewirkt haben.

§. 172.

Studirenden, welche durch Zufall zu einem Duelle gekommen zu seyn, vorgeben, soll dieser Vorwand nichts helfen, sondern sie sollen als absichtliche Zeugen bestraft werden, dafern sie nicht den Anfang oder die Fortsetzung des Duells zu verhindern gesucht, oder, wenn ihnen dieses nicht gelungen wäre, dem Rector der Universität, oder dem akademischen Concilium, unverzüglich Nachricht davon ertheilet haben.

§. 173.

Der Studirende, der wissentlich seine Wohnung, oder einen von ihm gemietheten Garten, oder sonstigen Platz, zu einem Duelle hergiebt, soll mit zweimonatlichem Carcer zweiter Gattung bestraft werden, wenn er auch weder Zeuge, noch Zuschauer gewesen ist.

§. 174.

Gleiche Strafe soll den treffen, der wissentlich einer oder beiden Partheien zu einem Duelle die Waffen verschafft.

§. 175.

Studirende, welche sich der Medizin oder Chirurgie gewidmet haben, sollen, bei vierwöchentlicher Carcerstrafe der strengsten Art, sich nicht absichtlich und auf vorgängige Bestellung zum Behufe des Verbandes, oder der ärztlichen Besorgung der Wunden, mit auf den Kampfplatz, oder in dessen Nähe begeben. Werden sie aber herbeigeholt, so sollen sie zwar die augenblicklich zu leistende Hülfe, so weit sie zu derselben geschickt sind, nicht versagen, jedoch sofort Sorge tragen, daß der Verwundete durch einen zur Praxis berechtigten Arzt oder Wundarzt in die Cur genommen werde, auch dem Rector davon sofort Anzeige thun.

§. 176.

Weigert sich der Verwundete, oder wollen es dessen Freunde oder Andre verhindern, daß letzteres geschehe, so soll der medizinische oder chirurgische Student sich der Cur nicht unterziehen, jedoch jedenfalls dem Rector oder dem akademischen Concilium die Sache sofort anzeigen.



§. 177.

Jede Uibertretung dieser Verordnung soll, wenn kein Schade geschehen ist, mit drei- bis vierwöchentlichem Carcer zweiter Gattung, wenn aber der Verwundete an der Wunde oder Verletzung gestorben, oder ihm eine bleibende Lähmung, oder der Verlust eines Gliedes zugezogen worden ist, mit ein- bis dreimonatlicher Carcerstrafe erster Gattung, und, nach Befinden, mit Relegation bestraft werden.

§. 178.

Vorstehende Verordnungen gelten, so weit sie darauf anwendbar sind, auch von den, von Leipziger Studirenden außer Landes, mit anderwärts Studirenden oder mit nicht Studirenden begangenen Uibertretungen der Duellgesetze.

§. 179.

Auch findet hier, so wie bei der ganzen akademischen Disciplin,

- a) unter Studirenden, die des Geschlechtsadels theilhaftig sind, und Andern kein Unterschied; ingleichen
- b) keine Verwandlung der zuerkannten Disciplinarstrafen in Geldstrafen Statt.

§. 180.

In wichtigen Straffällen, und namentlich bei Untersuchungen der Theilnahme an verbotenen Verbindungen, Tumulten und Duellen, werden während der Untersuchung die Ange-schuldigten, wenn sie das Königl. Convictorium oder ein Königl. Stipendium genießen, vorläufig von diesen Wohlthaten auf unbestimmte Zeit suspendiret, wenn ihnen aber Privatunterstützungen zu Theil worden sind, deren Collatoren von der gegen die Percipienten eingeleiteten Untersuchung Gerichts wegen benachrichtiget,

§. 181.

Weder die gegen das Verfahren des Gerichts in den nach diesen Gesetzen zu beurtheilenden Strafsachen, noch die gegen dessen Entscheidungen und deren Vollziehung eingewendeten Appellationen haben Suspendivkraft.

§. 182.

Die Relegation, sie sei nun immerwährend oder temporair, die Wegweisung (*Consilium abeundi*) und die Exmatriculation sind allemal mit dem Verluste des akademischen Bürgerrechts in seinem ganzen Umfange, also auch des akademischen Gerichtsstandes und der etwanigen akademischen Beneficien, verknüpft.

§. 183.

Kein Relegirter oder Weggewiesener darf über die bei der Ankündigung der Strafe ihm nachgelassene Zeit in der Stadt, oder deren Nähe (wozu auch ein Umkreis von zwei Meilen gerechnet wird) sich verweilen, widrigenfalls wird er durch die Stadt- oder Orts-Polizei in Verhaft genommen und entfernt werden.

§. 184.

Wer relegirt ist, kann kein Zeugniß der akademischen Obrigkeit über seinen Universitätsaufenthalt erhalten, und bleibt also von der Aussicht einer Beförderung in den Königl. Sächsischen Landen ausgeschlossen.

§. 185.

Die Strafe der Relegation wird jedesmal der Königl. Landesregierung, so wie dem Königl. Kirchenrath und Ober-Consistorio, nicht minder den sämtlichen Universitäten, mit welchen die Universität zu Leipzig in Compactaten steht, angezeigt. Letzteres, ingleichen die jedesmalige Anzeigeerstattung an den Kirchenrath, findet auch bei erfolgenden bloßen Wegweisungen Statt.

§. 186.

Die bloße Wegweisung von der Universität hindert zwar nicht die Ertheilung eines obrigkeitlichen Zeugnisses über den bisherigen Universitätsaufenthalt, wenn der Weggewiesene dergleichen verlangen sollte. Es wird aber die Art der Entfernung und ihre Veranlassung darinnen ausgedrückt werden.

§. 187.

Wer wegen geringerer Vergehungen zu einer gelindern Strafe gezogen worden ist, erhält zwar das gewöhnliche obrigkeitliche Zeugniß über seinen akademischen Aufenthalt, jedoch mit dem Ausdrücke: daß gegen dessen Betragen etwas Hauptsächliches nicht vorgekommen sei.

§. 188.

Ist an Jemandem eine Gefängnißstrafe von mehreren Wochen oder Monaten vollzogen, so wird die Ursache und Art seiner Bestrafung im Sittenzeugnisse ausgedrückt werden.

§. 189.

Wer hingegen irgend einer Vergehung angeschuldigt und deshalb noch in Untersuchung ist, oder die ihm zuerkannte Strafe noch nicht verbüßt hat, kann vor Beendigung der Untersuchung und Verbüßung der Strafe kein Sittenzeugniß erhalten.

§. 190.

Ist einem Studirenden, wegen eines Verbrechens, Zuchthaus-, oder eine noch härtere Strafe durch Urtheil und Recht auferlegt, oder gegen denselben die Specialinquisition ange stellt worden, so verliert er auf immer die Vorrechte eines studirenden akademischen Bürgers.

§. 191.

Wenn schon alle bloß polizeiwidrige Handlungen der Studirenden zur ausschließlichen Cognition der akademischen Gerichte gehören, so ist jedoch das vereinigte Polizeiamt verpflichtet, auch zu Abwendung dieser Vergehungen thätig mitzuwirken. Es können daher, besonders bei vorfallenden Excessen und Störungen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, Studirende ebenfalls durch die Polizeibehörde festgenommen und auf das vereinigte Polizeiamt gebracht werden; sie sind aber von diesem, wenn die Einlieferung vor zehn Uhr Abends geschieht, noch an demselben Tage, und, wenn die Verhaftung nach zehn Uhr erfolgt ist, am folgenden Tage früh, ohne vorgängige Vernehmung der Verhafteten, an die akademische Behörde, welche, auf erhaltene Nachricht, die Verhafteten durch einen Officianten und akademische Diener ungesäumt abholen zu lassen hat, zum Behuf der Untersuchung und Bestrafung, abzugeben. Hiernächst ist zwar die Polizeibehörde angewiesen, bei der Arretirung der Studirenden alle thätliche Behandlung, oder gar persönliche Verletzung derselben, insofern keine Widersetzlichkeit Statt findet, sorgfältig zu vermeiden; sollten aber, wegen erfolgter Arretirung eines, oder mehrerer Studirender durch die Polizeibehörde, Aufläufe unter den Studirenden entstehen, diese sich an einem öffentlichen Plage versammeln, oder auf den Straßen mit Geschrei umherziehen, oder sich belagern lassen, die Entlassung der Verhafteten zu begehren, so sind letztere nicht eher, als nach hergestellter Ordnung und Ruhe, an die Universität abzugeben, so wie auch, wenn ein Haufe vereinigter Studenten, entweder ehe noch der Königl. Commissarius oder ein Mitglied der Universität hinzugekommen, oder nach fruchtlos erfolgter Ermahnung, Excesse begeht, die öffentliche Ruhe stört, Gewalt an Sachen oder Personen verübt, und den Warnungen der Polizeiofficianten kein Gehör giebt, oder wohl gar denselben sich widersetzt, die Polizeibehörde berechtigt und verpflichtet ist, diesem Unwesen sofort zu steuern, und in dieser Absicht die Tumultanten zu vertreiben, auch sich der Excedenten zu bemächtigen.

Vierter Titel.

Von dem Abgange von der Universität.

§. 192.

Jeder, der die Universität freiwillig verläßt, er sei Ausländer oder Inländer, muß mit einem Sittenzeugnisse versehen seyn, welches vom Concilio perpetuo, unter der Unterschrift des Rectors, Syndicus und Actuarius der Universität, ausgefertigt wird.

§. 193.

Niemanden wird daher, wenn er nicht von der Universität relegirt oder weggewlesen worden ist, der zu seiner Abreise nöthige Paß eher verabsolgt, als bis er sich durch ein bis zur Zeit seines Abganges lautendes Sittenzeugniß legitimiret hat.

§. 194.

In diesem Zeugnisse wird bemerkt, wie lange der Abgehende auf der Universität sich aufgehalten habe, und ob gegen dessen sittliches Betragen etwas vorgekommen sei.

§. 195.

Niemand kann ein solches Zeugniß erhalten, der nicht die Zeit, auf welche er dasselbe nachsucht, auf Verlangen, insbesondre bei dießfalls vorwaltender Ungewißheit, durch Zeugnisse akademischer Lehrer, deren Vorlesungen er besucht hat, bescheiniget.

§. 196.

Wer sich von der Universität heimlich entfernt, ohne das vorgeschriebene Sittenzeugniß ausgewirkt zu haben, der soll, wenn Ursachen vorhanden seyn sollten, ihm solches zu versagen, oder vorzuenthalten, unter Anzeige dieser Ursachen, als ein Entwichener am schwarzen Brete bekannt gemacht werden.

§. 197.

Kein Studirender, in welcher Facultät es auch sei, kann zum Examen, oder zur Promotion, oder, wenn er mit einem akademischen Grade schon versehen ist, zu einem höhern zugelassen werden, wenn er nicht zuvor ein Sittenzeugniß des Inhalts beibringt, daß gegen ihn etwas Widriges, oder doch wenigstens etwas Hauptsächliches, (man vergl. §. 187.) nicht vorgekommen sei.

Setzt derselbe seine Studien zu Leipzig, nach überstandnem Examen oder erlangter Promotion, fort, so ist das erhaltene Sittenzeugniß von der Facultät, wo er examinirt oder promovirt worden, nach davon gemachtem Gebrauche, zur Expedition des akademischen Conciliums zurückzugeben, und er hat bei seinem endlichen Abgange von der Universität, ein anderweitiges, bis dahin lautendes Zeugniß über sein Verhalten zu suchen.